

ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE ANWENDUNGEN IN DER TI

Ein digitaler Speicher, der alle gesundheitsrelevanten Informationen sammelt und es Patientinnen und Patienten ermöglicht, diese schnell und sicher mit ihren behandelnden Ärzten und Psychotherapeuten zu teilen – das soll die elektronische Patientenakte (ePA) leisten. Damit soll sie für die Versicherten zu einer zentralen Anwendung der Telematikinfrastruktur (TI) werden. Wie die ePA funktioniert und welche Rolle die Praxen dabei spielen, erläutert diese PraxisInfo.

BESSERER INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT DER ePA

Die ePA soll Patientendaten digital bündeln, die an verschiedenen Orten wie Praxen und Krankenhäusern abgelegt sind. Damit haben Patientinnen und Patienten alle relevanten Informationen an einer Stelle gesammelt und können sie beispielsweise ihrem Arzt oder bei Bedarf auch in der Apotheke vorlegen.

Folgende Dokumente und Informationen kann eine ePA enthalten:

- › Befunde
- › Diagnosen
- › Therapiemaßnahmen
- › Behandlungsberichte
- › Medikationsplan
- › Notfalldatensatz

Ab 2022 kommen weitere, heute nur in Papierform vorhandene Dokumente hinzu: Impfpass, Mutterpass, Kinder-Untersuchungsheft, Zahnärztliches Bonusheft. Auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Rezepte können dann elektronisch in der ePA abgelegt werden.

DIE ROLLE DES PATIENTEN

Die ePA ist eine patientengeführte Akte. Das heißt, Patientinnen und Patienten entscheiden selbst, ob sie eine solche nutzen, wie sie sie verwalten möchten, welche Dokumente in der ePA abgelegt und wann sie wieder gelöscht werden. Sie bestimmen zudem darüber, welche Praxis oder Apotheke in welchem Zeitraum welche Dokumente sehen und lesen darf. Jeder Zugriff wird protokolliert.

Patientinnen und Patienten verwalten ihre ePA in der Regel über eine App auf Smartphone oder Tablet, die ihnen ihre Krankenkasse seit 1. Januar 2021 auf Wunsch zur Verfügung stellen muss. Da die Krankenkassen mit verschiedenen Anbietern kooperieren, können sich die Apps im Aussehen und in der Anwendung voneinander unterscheiden. Fragen dazu sollten Patientinnen und Patienten deshalb direkt an ihre Krankenkasse richten. Alle Apps müssen eine Zulassung der

Zentrales Element der
Telematikinfrastruktur

eImpfpass ab 2022 in
der ePA

Akte des Patienten

gematik besitzen. Weder Krankenkassen noch ePA-Anbieter haben Zugriff auf die in der ePA abgelegten Daten.

Mit der App können Patientinnen und Patienten eigene oder ältere Dokumente (wie Schmerztagebücher oder Röntgenaufnahmen) selbst in die ePA hochladen. Zudem können sie Zugriffsberechtigungen auf ihre Daten in ihrer ePA – ab 2022 sogar dokumentengenau – erteilen.

Versicherte, die die ePA nicht über eine App verwalten können, haben die Möglichkeit, ihre Daten mittels elektronischer Gesundheitskarte und Patienten-PIN freizugeben. Das kann bereits beim Einlesen der Karte an der Anmeldung geschehen. Weder die ePA noch Dokumente daraus werden auf der eGK gespeichert, die eGK dient lediglich der Authentifizierung.

DIE ePA IN DER PRAXIS

Seit dem 1. Juli 2021 müssen laut Gesetz alle Ärzte und Psychotherapeuten die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten über die TI in die ePA zu übertragen oder auszulesen. Für Apotheken und Krankenhäuser gilt das seit Ende 2021.

Praxen, die das nicht können, droht laut Gesetz eine Kürzung der Vergütung um ein Prozent.

Auslesen von Dokumenten aus der ePA

Ärzte und Psychotherapeuten können im PVS erkennen, wenn ihnen Patientinnen und Patienten Zugriff auf Dokumente in ihrer ePA gewährt haben. Je nach Umsetzung im PVS werden die in der ePA zugänglichen Informationen etwa in einem eigenen Ordner oder Reiter dargestellt. Sie lassen sich nach verschiedenen Kriterien sortieren: zum Beispiel nach dem Datum, der Dokumentart oder dem Autor. So sollen Praxen schnell relevante Informationen herausfiltern können. Dokumente, die für die Behandlung besonders relevant sind, können Ärzte und Psychotherapeuten als lokale Kopien in ihr PVS übertragen, möglichst per Drag and Drop, Doppelklick oder über ein einfaches Befehlsmenü.

Speichern von Dokumenten in der ePA

Auf Wunsch von Patient oder Patientin sind Ärzte, Psychotherapeuten, aber auch Apotheker und Zahnärzte verpflichtet, Kopien von patientenbezogenen Dokumenten in der ePA zu speichern. Dies betrifft jedoch nur den aktuellen Behandlungskontext. Die Übertragung soll möglichst komfortabel, etwa per Drag and Drop, möglich sein. Die Original-Daten verbleiben dabei im PVS.

Löschen von Dokumenten

Patientinnen und Patienten können Dokumente jederzeit eigenständig aus der ePA löschen. Praxen können entsprechend nicht automatisch davon ausgehen, ein vollständiges Bild des Krankheitsverlaufs über die ePA zu erhalten. Versicherte haben zudem jederzeit das Recht, die Einwilligung zur Datenverarbeitung gegenüber ihrer Krankenkasse zu widerrufen. Dann wird die gesamte ePA gelöscht.

Patientenzugang via ePA-App

Pflicht für Praxen seit 1. Juli 2021

Filteroptionen um Dokumente schneller zu finden

Patienten können Dokumente jederzeit aus der ePA löschen

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Voraussetzung für die ePA – wie für alle kommenden Anwendungen – ist, dass die Praxis an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist. Darüber hinaus ist weitere Technik notwendig:

- › Update zum ePA-Konnektor: Praxen benötigen für ihren Konnektor ein Update – damit wird ihr vorhandenes Gerät zum ePA-Konnektor. Für alle drei Konnektormodelle ist das Update verfügbar. Für Informationen dazu wenden sich Praxen an ihren PVS-Hersteller oder IT-Dienstleister.
- › PVS-Modul für die ePA: Das soll ein komfortables Lesen und Übertragen von Daten aus dem PVS in die ePA und umgekehrt ermöglichen. Praxen sollten sich auch dazu an ihren PVS-Hersteller wenden.

Sofern Dokumente qualifiziert elektronisch signiert in die ePA eingestellt werden sollen – etwa elektronische Arztbriefe oder ein Notfalldatensatz – benötigen Ärzte und Psychotherapeuten für den Signaturvorgang ihren elektronischen Heilberufsausweis.

Um die ePA in der Entwicklungsstufe 2.0 nutzen zu können, benötigen Praxen einen Konnektor der Produkttypversion 5 (PTV 5) und ein weiteres Update des PVS-Moduls für die ePA. Die ePA 2.0 unterstützt etwa die Verarbeitung von Medizinischen Informationsobjekten (MIO) wie den elektronischen Impfpass und ermöglicht den Patienten eine feingranulare Berechtigungsvergabe für die ePA-Inhalte. Auch hierzu sind die PVS-Hersteller Ansprechpartner für die Praxen.

ERSTATTUNG DER TECHNIKKOSTEN

Die Kosten für die Grundausstattung und das Update auf die E-Health-Anwendungen sind bereits von anderen TI-Pauschalen abgedeckt. Für die ePA kommen diese Pauschalen hinzu:

TECHNIKPAUSCHALEN ePA	
Komponente	Pauschale
Update ePA-Konnektor	400 Euro einmalig
PVS-Modul ePA	350 Euro einmalig
Betriebskostenzuschlag ePA	27,75 Euro je Quartal (davon: für den Konnektor 4,50 Euro, für das ePA-PVS 23,25 Euro)

Sofern die für die ePA 2.0 notwendigen Updates installiert wurden, sind zusätzlich die folgenden Pauschalen berechnungsfähig:

TECHNIKPAUSCHALEN ePA 2.0	
Komponente	Pauschale
Update ePA 2.0-Konnektor (PTV 5)	250 Euro einmalig
PVS-Modul ePA 2.0	200 Euro einmalig
Betriebskostenzuschlag ePA 2.0	5,50 Euro je Quartal (davon: für den Konnektor 2,00 Euro, für das ePA-PVS 3,50 Euro)

Software-Update zum ePA-Konnektor erforderlich

Erstattung der Technikkosten über Pauschalen

VERGÜTUNG

Für die sektorenübergreifende Erstbefüllung der ePA ist die Zusatzpauschale ePA-Erstbefüllung berechnungsfähig (GOP 01648). Werden später weitere Dokumente wie Befunde oder Arztbriefe ablegt oder verarbeitet, zahlen die Krankenkassen einmal im Quartal eine Zusatzpauschale (GOP 01647) zur Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale. Kommt der Patient nicht in die Sprechstunden und wird keine Videosprechstunde durchgeführt, gibt es eine geringere Zusatzpauschale (GOP 01431, bis zu viermal je Arztfall).

Da die Beratung zur ePA laut Gesetzgeber eine Aufgabe der Krankenkassen ist, wurde diese Leistung nicht in den EBM aufgenommen.

rund 10 Euro für
Erstbefüllung der Akte

VERGÜTUNG: ÄRZTLICHE TÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ePA

Leistung	Bewertung	Hinweise
GOP 01648 Zusatzpauschale ePA-Erstbefüllung	89 Punkte (2022: 10,03 €)	<ul style="list-style-type: none"> › Die Pauschale ist sektorenübergreifend je Versicherten und ePA einmal abrechenbar. › Details sind in der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung festgelegt.
GOP 01647 Zusatzpauschale für die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten in der ePA	15 Punkte (2022: 1,69 €)	<ul style="list-style-type: none"> › sie wird als Zusatzpauschale zu den Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie den Leistungen des Abschnitts 1.7 (ausgenommen in-vitro-diagnostische Leistungen) gezahlt › sie ist einmal im Behandlungsfall (= Quartal) berechnungsfähig › sie ist nicht berechnungsfähig, wenn im selben Behandlungsfall die Pauschale für die Erstbefüllung (zehn Euro) abgerechnet wird
GOP 01431 Zusatzpauschale für die Erfassung und/oder Verarbeitung und/oder Speicherung von Daten in der ePA, wenn der Patient nicht in die Sprechstunde kommt und keine Videosprechstunde durchgeführt wird	3 Punkte (2022: 0,34 €)	<ul style="list-style-type: none"> › sie wird als Zusatzpauschale zu den GOP 01430 (Verwaltungskomplex), 01435 (Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale) und 01820 (Rezepte, Überweisungen, Befundübermittlung) gezahlt › sie ist höchstens viermal im Arztfall berechnungsfähig › sie ist – mit Ausnahme der GOP 01430, 01435 und 01820 – im Arztfall nicht neben anderen GOP und nicht mehrfach an demselben Tag berechnungsfähig

Zusatzpauschalen für
Erfassen und
Verarbeiten weiterer
Dokumente

ÜBERSICHT: TI-ANWENDUNGEN

DATUM	ANWENDUNG
seit Mitte 2020	Notfalldatenmanagement (NFDM)
seit Mitte 2020	elektronischer Medikationsplan (eMP)
seit Herbst 2020	elektronischer Arztbrief über TI
seit Mitte 2021	elektronische Patientenakte (ePA) muss von Praxen befüllt werden können
seit Oktober 2021	elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird ausgerollt
ab 2022	elektronische Rezepte werden getestet und stufenweise ausgerollt
ab 2022	elektronische Patientenakte (ePA) 2.0 wird ausgerollt



Themenseite der KBV zur ePA mit Erklärvideo: <https://www.kbv.de/html/epa.php>

Informationen der gematik zur ePA inkl. FAQs: <http://bit.ly/epa-gematik>

Demonstration der ePA im PVS (Video der gematik): <http://bit.ly/epa-video>

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**

Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**

Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**

Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Dezernat Vergütung und Gebührenordnung, Abteilung EBM
Dezernat Digitalisierung und IT, Abteilung Telematik

Stand:

September 2022

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist die männliche
Form der Berufsbezeichnung gewählt. Hiermit ist
selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.